



Hygienekonzept ab 12.01.2022 für die Nutzung der Räumlichkeiten Vereinsheim, Küche und WC

Ansprechpartner **Bernd Sommer, 1. Vorsitzender**
E-Mail **b.sommer@tus-hemdingen-bilsen.de**
Telefonnummer **privat 04123 9365130**
 mobil: 0151 44683590
Adresse **Am Sportplatz 1, 25485 Hemdingen**

Warum dieses Hygienekonzept?

Das Ziel dieses Konzeptes ist es, den Handlungsspielraum zur Nutzung der Räumlichkeiten verantwortbar zu gestalten.

- Rechtliche Basis ist die *Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)*. Daneben sind weitere Gesetze und Verordnungen wie z.B. die *COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung* zu beachten.
- Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen wird von allen Beteiligten ein hohes Maß an Eigenverantwortung eingefordert und abverlangt.

Was passiert bei Verstößen?

- Die Nichteinhaltung kann zum Verweis aus dem Gebäude und vom Sportgelände führen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die im Aushang veröffentlichte „Benutzungsordnung Sportzentrum Hemdingen“, hier § 9 Hausrecht, verwiesen.

Wo gilt dieses Hygienekonzept?

- Das Konzept gilt für den Aufenthaltsraum „Vereinsheim“, die Küche und den WC-Bereich. Zudem werden hier ggf. mögliche Nutzungen der Außenflächen um das Gebäude geregelt.

Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich wird das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) empfohlen.
- Immer dort, wo ein angemessener Abstand nicht eingehalten werden kann, wird innen und außen weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
- Beachten der Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände.
- Im Eingangsbereich steht ein Spender mit Hand-Desinfektionsmittel bereit.

Nutzung Innenräume -----nur unter Beachtung der **2G-plus-Regel***

- **Die Personenzahl wird für private Treffen auf 10 begrenzt.**
Ausnahmen für dienstlich notwendige Treffen können vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter genehmigt werden. Hierfür ist ein separates Hygienekonzept erforderlich.
- Zulässig sind gesellige Treffen inklusive Einnahme von Speisen und Getränken für den TuS und seine Gliederungen, die sog. Malergruppe und den Seniorenclub Hemdingen.
- Der jeweilige Trainer/Mannschaftsverantwortliche oder eine anderweitig dem Vorsitzenden benannte Person muss die Einhaltung der 2G-plus-Regel überwachen.
- Es ist für eine gute Belüftung zu sorgen. Alle Räume sind während der Nutzung dauerhaft durch Öffnung aller Fenster (Kippstellung) zu lüften.
- Für unaufschiebbare Sitzungen mit Beschlusscharakter wie zum Beispiel Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist gemäß Landesverordnung die 3G-Regelung einzuhalten, da hier niemand ausgeschlossen werden darf (keine Impfpflicht).
- Über die Vermietung / Zurverfügungstellung für private Veranstaltungen wird separat entschieden.



*** Erklärung 2G-plus-Regel:**

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
5. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.

gez. Bernd Sommer/
Hemdingen, 12. Januar 2022